Gleichbehandlung der WohnungseigentÃ¼mer bei der Beschlussfassung

Beigesteuert von Administrator
Donnerstag, 25. September 2014

Bei der Beschlussfassung in einer WohnungseigentÃ¼merversammlung ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Hierbei sind Differenzierungen nur dann erlaubt, wenn dafÃ¼r ein ausreichender Sachgrund besteht. Ist ein solcher nicht gegeben, muss fÃ¼r eine Gleichbehandlung der WohnungseigentÃ¼mer Sorge getragen werden. (BGH, Urteil vom 30.11.2012, V ZR 234/11, IMR 2013, 68)